



# AMTSBLATT

der Verbandsgemeinde Weißenthurm

Nr. 13 / 2023 veröffentlicht am 31.03.2023

## Inhalt:

- Herausgabe und Druck:  
Verbandsgemeindeverwaltung  
Weißenthurm
- Das Amtsblatt erscheint nach  
Bedarf, mindestens wöchentlich
- Bezugsquelle:  
Verbandsgemeindeverwaltung  
Weißenthurm  
Kärlicher Str. 4  
56575 Weißenthurm  
  
Telefon: 02637 / 913-0

Download des Amtsblattes  
unter [www.vgwhurm.de](http://www.vgwhurm.de)

Verbandsgemeinde Weißenthurm	Seite 2
Ortsgemeinde Bassenheim	Seite 6
Ortsgemeinde Kaltenengers	Seite 8
Ortsgemeinde Kettig	Seite 9
Stadt Mülheim-Kärlich	Seite 12
Ortsgemeinde St. Sebastian	Seite 14
Ortsgemeinde Urmitz	Seite 15
Stadt Weißenthurm	Seite 19
Nichtamtlicher Teil	Seite 23



## Verbandsgemeinde Weißenthurm

Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm, Kärlicher Straße 4, 56575  
Weißenthurm | Postanschrift: Postfach 1263, 56572 Weißenthurm |  
Telefon: 02637 / 913-0 | Fax: 02637 / 913-100 | E-Mail:  
[info@vgwthurm.de](mailto:info@vgwthurm.de) | [www.vgwthurm.de](http://www.vgwthurm.de) | Öffnungszeiten: Montag -  
Freitag 7.15 - 12 Uhr, Donnerstag zusätzlich 14 - 18 Uhr

### Öffentliche Bekanntmachung Satzung vom 31.03.2023 zur 13. Änderung der Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Weißenthurm vom 15.12.2009

Der Verbandsgemeinderat hat am 29.03.2021 aufgrund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) und der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO) vom 21.02.1974 (GVBl. S. 98) in den derzeit geltenden Fassungen die folgende Änderung der Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

1. § 9 „Aufwandsentschädigung für Feuerwehrangehörige“ wird der Absatz 4 wie folgt neu gefasst:

„(4) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für:

1. den Wehrleiter 567,26 Euro.  
Der Betrag von 567,26 € setzt sich aus einem monatlichen Grundbetrag von 509,09 € und einem Zuschlag für 7 örtliche Feuerwehreinheiten à 8,31 € = 58,17 € zusammen.
2. den Wehrführer der Feuerwehreinheit

Bassenheim	156,76	Euro,
Kettig	117,57	Euro,
Mülheim-Kärlich	156,76	Euro,
Rheindörfer	137,17	Euro,
Urmitz	137,17	Euro,
Weißenthurm	156,76	Euro,
Umweltzug	137,17	Euro.
3. den Vertreter des Wehrführers der Feuerwehreinheit

Bassenheim	78,38	Euro,
Kettig	58,78	Euro,
Mülheim-Kärlich	78,38	Euro,
Rheindörfer	68,58	Euro,
Urmitz	68,58	Euro,
Weißenthurm	78,38	Euro,
Umweltzug	68,58	Euro.
4. jeden der jeweils zwei Gerätewarte der Feuerwehreinheit

Bassenheim	195,85	Euro,
Mülheim-Kärlich	195,85	Euro,
Weißenthurm	195,85	Euro,

5. den Gerätewart der Feuerweereinheit
 

Kettig	146,89	Euro,
Rheindörfer	171,37	Euro,
Urmitz	171,37	Euro,
Umweltzug	171,37	Euro.
  
6. die Atemschutzgerätewarte in Abhängigkeit von der Anzahl der vorhandenen Geräte, und zwar:
 

ab 10 Atemschutzgeräten	146,89	Euro,
ab 20 Atemschutzgeräten	195,85	Euro.
  
7. die Jugendfeuerwehrwarte      39,41    Euro.
  
8. die Feuerwehrangehörigen    195,85    Euro.  
für die Alarm- und Einsatz-  
planung
  
9. die Feuerwehrangehörigen    195,85    Euro.  
für die Bedienung, Wartung  
und Pflege der Informa-  
tions- und Kommunikati-  
onsmittel
  
10. die Ausbilder in Gemein-      16,17    Euro.  
den sowie die Feuerweh-  
rangehörigen, die regel-  
mäßig brandschutzpäda-  
gogische Vermittlungs-  
arbeit in der Brandschutz-  
erziehung und -aufklärung  
leisten. Festbetrag je Aus-  
bildungsstunde

Der stellvertretende Wehrleiter erhält die Hälfte der dem Wehrleiter zustehenden Aufwands-  
entschädigung.

2. Die Änderung der Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Weißenthurm, den 31.03.2023

(Dienstsiegel)

gez.

Thomas Przybylla

Bürgermeister

### **Aus der Arbeit des Bau-, Vergabe- und Umweltausschusses der Verbandsgemeinde Weißenthurm**

Am Mittwoch, 22.03.2023, fand eine Sitzung des Bau-, Vergabe- und Umweltausschusses der  
Verbandsgemeinde Weißenthurm statt, über deren Verlauf folgendes zu berichten ist:

#### **39. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich "Schultheis-Park" der Stadt Weißenthurm**

Der Bau-, Vergabe- und Umweltausschuss hat dem Verbandsgemeinderat einstimmig  
folgende Beschlussfassung empfohlen:

„Der Verbandsgemeinderat beschließt gemäß § 67 Abs. 2 Satz 2 Gemeindeordnung (GemO) das Flächennutzungsplanänderungsverfahren Nr. 39. Im Rahmen der Änderung des Flächennutzungsplanes sollen „Gewerbliche Bauflächen (G)“ in die Darstellung einer „Sonderbaufläche (S) – großflächiger Einzelhandel“ und eine „Mischfläche (M)“ geändert werden. Anlass für die Darstellung einer Sonderbaufläche ist die beabsichtigte Ansiedlung eines großflächigen Einzelhandelsmarktes und die planungsrechtliche Sicherung eines bestehenden großflächigen Einzelhandelsmarktes im Plangebiet. Anlass für die Darstellung einer „Mischbaufläche“ ist eine Anpassung an den Bestand. Darüber hinaus erfolgt im Rahmen der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung eine Berichtigung des Flächennutzungsplanes von der Darstellung „Gewerbliche Bauflächen (G)“ in „Fläche für den Gemeinbedarf – Zweckbestimmung Kindertagesstätte“ und „Wohnbaufläche (W)“. Die Berichtigung ergibt sich in Folge der Aufstellung des (bereits rechtsverbindlichen) Bebauungsplanes „Wohn- und Gemeinbedarfsanlage am Schultheis-Park“. Dieser Bebauungsplan setzt für einen Teilbereich eine „Fläche für den Gemeinbedarf“ und für einen weiteren Teilbereich ein „Allgemeines Wohngebiet (WA)“ fest. Der Bebauungsplan wurde im beschleunigten Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB) aufgestellt, sodass der Flächennutzungsplan keiner formellen Änderung bedurfte, sondern lediglich eine (nachträgliche) Anpassung im Wege der Berichtigung erforderlich ist. Diese Berichtigung erfolgt im Rahmen des vorliegenden Verfahrens zur 39. Änderung des Flächennutzungsplanes. Die Begründung gemäß § 5 Abs. 5 BauGB (einschließlich Umweltbericht zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Schultheis-Nahversorgungspark“, Stand: Januar 2023; Schallgutachten zum Bebauungsplan „Schultheis-Nahversorgungspark“ von der MuUT Meß- und Umwelttechnik GmbH, Stand: 15.02.2022; Schalltechnische Stellungnahme der MuUt Meß- und Umwelttechnik GmbH zum Bebauungsplan „Schultheis-Nahversorgungspark“ vom 02.11.2022; Geotechnischer Bericht der IFB Eigenschenk + Partner GmbH, Stand: 30.01.2015; Landesplanerische Stellungnahme vom 26.06.2021; Auswirkungsanalyse der BBE Handelsberatung GmbH, Stand: August 2021) wird ebenfalls beschlossen. Die Verwaltung wird beauftragt, das Zustimmungsverfahren mit den Städten/ den Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Weißenthurm durchzuführen und die Flächennutzungsplanänderung anschließend der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz zur Genehmigung vorzulegen.“

### **Auftragsvergaben für die Erweiterung des Rathauses der Verbandsgemeinde Weißenthurm**

Der Bau-, Vergabe- und Umweltausschuss hat für die Erweiterung des Rathauses der Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm einstimmig beschlossen, die Aufträge wie nachstehend zu erteilen:

- Für das Los 34 - Klimatisierung zu einem Gesamtbetrag von 44.386,62 €.
- Für das Los 35 - Heizungsarbeiten zu einem Gesamtbetrag von 45.563,23 €.
- Für das Los 39 - Notstromversorgungsanlage zu einem Gesamtbetrag von 192.173,97 €. Mit Abschluss der Bauarbeiten wird der ausgeschriebene Wartungsvertrag (Laufzeit 4 Jahre) zu einem Gesamtbetrag von 10.914,68 € gesondert beauftragt.

Die Verwaltung wurde beauftragt, die Auftragserteilung vorzunehmen.

### **Rathaus der Verbandsgemeinde Weißenthurm, Vergabe von Ingenieurleistungen, Erneuerung EDV-Infrastruktur und Gebäudeautomation**

Der Bau-, Vergabe- und Umweltausschuss hat den Sachstand zur Kenntnis genommen und dem Verbandsgemeinderat einstimmig empfohlen, den Auftrag für die Fachplanerleistungen Elektro i.H.v. 82.398,11 € zu erteilen. Die Verwaltung wurde beauftragt, die Auftragserteilung vorzunehmen.

### **Auftragsvergabe zum Neubau der Kindertagesstätte in Weißenthurm**

Der Bau-, Vergabe- und Umweltausschuss hat einstimmig beschlossen, den Auftrag für das Los 20 – Trockenbauarbeiten (abgehängte Decken) - zum Angebotspreis i.H.v. 84.175,33 € zu erteilen. Die Verwaltung wurde beauftragt, die Auftragserteilung vorzunehmen.

### **Rückbau des Gebäudes Bahnhofstraße 30 a, Weißenthurm**

Der Bau-, Vergabe- und Umweltausschuss hat dem Verbandsgemeinderat einstimmig empfohlen, die Bauleistungen für die Abbrucharbeiten auszuschreiben. Die Verwaltung wurde beauftragt, entsprechende Angebote einzuholen.

### **Information über das Kommunale Investitionsprogramm Klimaschutz und Innovation sowie zum kommunalen Klimapakt**

Der Bau-, Vergabe- und Umweltausschuss hat die Ausführungen zur Kenntnis genommen und dem Verbandsgemeinderat einstimmig empfohlen, der geplanten Aufteilung der Fördermittel des Investitionsprogramms Klimaschutz und Innovation zuzustimmen.

### **Förderprogramm "Klimaangepasstes Waldmanagement"**

Der Bau-, Vergabe- und Umweltausschuss hat dem Verbandsgemeinderat einstimmig den nachfolgenden Beschluss empfohlen:

„Der Verbandsgemeinderat beschließt, am Förderprogramm „Klimaangepasstes Waldmanagement“ teilzunehmen und beauftragt die Verwaltung, einen entsprechenden Förderantrag zu stellen. Weiterhin wird die Verwaltung beauftragt, die erforderliche Zertifizierung vorzunehmen, die für das Förderprogramm notwendig ist.“

### **Abholung der Reisepässe:**

Reisepässe, die bis zum 01.03.2023 beantragt wurden, können während der Öffnungszeiten **mit und ohne Terminvereinbarung online**

- montags	7:15 – 16:30 Uhr
- dienstags	7:15 – 16:30 Uhr
- mittwochs	7:15 – 12:00 Uhr
- donnerstags	7:15 – 18:00 Uhr
- freitags	7:15 – 12:00 Uhr

bei der Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm im Bürgerbüro abgeholt werden.

Bitte legen Sie ein noch in Ihrem Besitz befindliches Ausweispapier vor.

Ausnahmsweise kann der Reisepass auch gegen Vorlage einer schriftlichen Vollmacht an eine andere Person ausgehändigt werden. Der/die Bevollmächtigte muss sich dabei ausweisen können.

Für weitere Auskünfte stehen wir Ihnen auch gerne telefonisch zur Verfügung. Sie erreichen uns unter den folgenden Durchwahlmöglichkeiten:

02637/913-108, 913-109, 913-148, 913-149.

Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm

-Bürgerbüro-

### **Alters- und Ehejubilare**

Frau Susanna Jacobs, 56220 Bassenheim, feiert am 31.03.2023 ihren 102. Geburtstag.

Frau Christa Podzuhn, 56575 Weißenthurm, feiert am 31.03.2023 ihren 80. Geburtstag.

Herr Hüseyin Tekin, 56575 Weißenthurm, feiert am 03.04.2023 seinen 80. Geburtstag.

Herr Konrad Schmidt, 56218 Mülheim-Kärlich, feiert am 06.04.2023 seinen 85. Geburtstag.



## Ortsgemeinde Bassenheim

Ortsbürgermeisterin Natalja Kronenberg | Walpotplatz 9, 56220 Bassenheim | Telefon: 02625 / 4456, Fax: 02625 / 6493, Mail: [gemeinde@bassenheim.de](mailto:gemeinde@bassenheim.de) | [www.bassenheim.de](http://www.bassenheim.de) | Öffnungszeiten: täglich 8 – 12 Uhr | Sprechstunde Ortsbürgermeisterin: Dienstag 17.30 - 19 Uhr sowie nach Terminvereinbarung

### **Aus der Arbeit des Ausschusses für Bau-, Wege- und Dorfentwicklungsfragen der Ortsgemeinde Bassenheim**

Am Donnerstag, 09.03.2023, fand eine Sitzung des Ausschusses für Bau-, Wege- und Dorfentwicklungsfragen der Ortsgemeinde Bassenheim statt, über deren Verlauf folgendes zu berichten ist:

#### **Erteilung von gemeindlichem Einvernehmen**

Der Bau-, Wege- und Dorfentwicklungsausschuss hat einstimmig zwei gemeindliche Einvernehmen erteilt.

#### **Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zu einem Bauantrag auf Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit Carport**

Der Ausschuss für Bau-, Wege- und Dorfentwicklungsfragen hat mit 8 Ja-Stimmen und einer Nein-Stimme beschlossen, das gemeindliche Einvernehmen zu der Befreiung von der festgesetzten Anzahl der Vollgeschosse nicht zu erteilen (§ 36 i. V. m. § 31 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)), jedoch einer Festlegung der Geländehöhe (mit Geländemodellierung) zuzustimmen.

### **Bekanntmachung der Friedhofsverwaltung Überprüfung der Standsicherheit von Grabmalanlagen auf den kommunalen Friedhöfen in der Verbandsgemeinde Weißenthurm**

Grabmalanlagen auf Friedhöfen unterliegen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht der regelmäßigen Überprüfung hinsichtlich ihrer Standsicherheit. Deshalb sollen sie mindestens einmal im Jahr durch den Friedhofsträger auf ihre Standsicherheit überprüft werden.

Aus diesem Grund haben die einzelnen Städte und Ortsgemeinden eine Fachfirma beauftragt, diese Standsicherheitsprüfung der Grabmale gemäß der UVV „VSG 4.7“ durchzuführen. Somit erfolgt diese sicherheitsrelevante Aufgabe streng nach den Vorgaben der Unfallverhütungsvorschriften unter Beachtung der jeweiligen Friedhofssatzungen und der Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) der Deutschen Natursteinakademie.

Für die Überprüfung der Grabmalanlagen auf dem Friedhof Bassenheim ist der folgende Termin mit Uhrzeit vorgesehen:

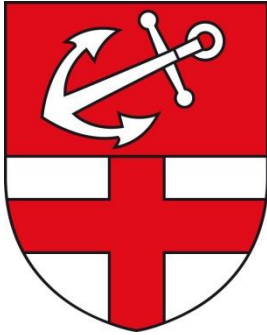
- **Dienstag, 11.04.2023, ab ca. 11:00 Uhr**

An jedem Grabstein wird ein spezielles technisches Messgerät angelegt und belastet diesen mit langsam ansteigender Kraft. Die Grabmale müssen einer Krafteinwirkung von 300 Newton (rund 30 Kilogramm) standhalten, ohne dabei ins Wanken zu geraten. Alle Daten und Messungen werden mit Hilfe eines Computers in einem Protokoll festgehalten.

Nach Abschluss der Prüfung wird ein detaillierter Prüfbericht erstellt, der das Prüfergebnis der nicht standsicheren Grabmale mit Angabe der jeweils aufgetragenen Prüflast beinhaltet. Alle nicht standsicheren Grabmalanlagen erhalten einen farblichen Warnhinweis als Aufkleber. Die Nutzungsberechtigten der beanstandeten Grabmalanlagen werden anschließend durch die Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm benachrichtigt und aufgefordert, die entsprechenden Sicherungs- und Reparaturmaßnahmen zu veranlassen. Im Sinne der Sicherheit aller Friedhofsbesucher hoffen wir auf Ihr Verständnis.

Weitere Auskünfte erhalten Sie bei der Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm durch Frau Diethild Eßer, Tel. 02637 / 913-105.

**Ihre Friedhofsverwaltung**



## Ortsgemeinde Kaltenengers

Ortsbürgermeister Jürgen Karbach | Raiffeisenstraße 5, 56220  
Kaltenengers | Telefon: 02630 / 6354 | Fax: 02630 / 968206 | E-Mail:  
[info@kaltenengers.de](mailto:info@kaltenengers.de) | [www.kaltenengers.de](http://www.kaltenengers.de) | Öffnungszeiten Montag  
und Donnerstag 17.30 - 19 Uhr

### **Bekanntmachung der Friedhofsverwaltung Überprüfung der Standsicherheit von Grabmalanlagen auf den kommunalen Friedhöfen in der Verbandsgemeinde Weißenthurm**

Grabmalanlagen auf Friedhöfen unterliegen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht der regelmäßigen Überprüfung hinsichtlich ihrer Standsicherheit. Deshalb sollen sie mindestens einmal im Jahr durch den Friedhofsträger auf ihre Standsicherheit überprüft werden.

Aus diesem Grund haben die einzelnen Städte und Ortsgemeinden eine Fachfirma beauftragt, diese Standsicherheitsprüfung der Grabmale gemäß der UVV „VSG 4.7“ durchzuführen. Somit erfolgt diese sicherheitsrelevante Aufgabe streng nach den Vorgaben der Unfallverhütungsvorschriften unter Beachtung der jeweiligen Friedhofssatzungen und der Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) der Deutschen Natursteinakademie.

Für die Überprüfung der Grabmalanlagen auf dem **Friedhof Kaltenengers** ist der folgende Termin mit Uhrzeit vorgesehen:

- **Dienstag, 11.04.2023, ab ca. 14:30 Uhr**

An jedem Grabstein wird ein spezielles technisches Messgerät angelegt und belastet diesen mit langsam ansteigender Kraft. Die Grabmale müssen einer Kräfteinwirkung von 300 Newton (rund 30 Kilogramm) standhalten, ohne dabei ins Wanken zu geraten. Alle Daten und Messungen werden mit Hilfe eines Computers in einem Protokoll festgehalten.

Nach Abschluss der Prüfung wird ein detaillierter Prüfbericht erstellt, der das Prüfergebnis der nicht standsicheren Grabmale mit Angabe der jeweils aufgebrachten Prüflast beinhaltet. Alle nicht standsicheren Grabmalanlagen erhalten einen farblichen Warnhinweis als Aufkleber.

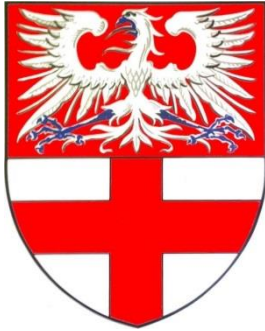
Die Nutzungsberechtigten der beanstandeten Grabmalanlagen werden anschließend durch die Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm benachrichtigt und aufgefordert, die entsprechenden Sicherungs- und Reparaturmaßnahmen zu veranlassen.

Im Sinne der Sicherheit aller Friedhofsbesucher hoffen wir auf Ihr Verständnis.

Weitere Auskünfte erhalten Sie bei der Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm durch Frau Diethild Eßer, Tel. 02637 / 913-105.

**Ihre Friedhofsverwaltung**





## Ortsgemeinde Kettig

Ortsbürgermeister Peter Moskopp | Hauptstraße 2, 56220 Kettig |  
Telefon: 02637 / 2176 | Fax: 02637 / 8779 | E-Mail:  
[kettig1@vgwthurm.de](mailto:kettig1@vgwthurm.de) | [www.kettig.org](http://www.kettig.org) | Öffnungszeiten: Montag 10 -  
12 Uhr, 14 - 19 Uhr; Donnerstag 8 - 12 Uhr, 14 - 19 Uhr, Freitag 8 - 12  
Uhr | Sprechstunde Ortsbürgermeister: Montag 17 - 19 Uhr;  
Donnerstag 16 - 19 Uhr

### **Aus der Arbeit des Ortsgemeinderates von Kettig**

Am Montag, 27.02.2023, fand eine Sitzung des Ortsgemeinderates von Kettig statt, über deren Verlauf folgendes zu berichten ist:

#### **Trägerschaft und Finanzsituation der Kindertageseinrichtung "Arche Noah" in der Ortsgemeinde Kettig**

Der Ortsgemeinderat hat einstimmig beschlossen, die Gewährsträgerschaft für den Kindertagesstättenbereich zum 01.08.2023 auf die Verbandsgemeinde Weißenthurm zu übertragen. Hiermit übernimmt die Verbandsgemeinde alle der Ortsgemeinde aus dem Kindertagesstättengesetz des Landes Rheinland-Pfalz zugeordneten Verpflichtungen. Insbesondere geht hiermit die Verpflichtung auf die Verbandsgemeinde über, die nach dem Kindertagesstättenbedarfsplan vorzuhaltenden Platzkapazitäten zu schaffen. Perspektivisch u.a. im Rahmen der Erweiterung von Wohnbauflächen oder durch den Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung im Grundschulbereich entstehende Ansprüche werden durch die Verbandsgemeinde abgedeckt und die Investitionskosten getragen. Die Ortsgemeinde Kettig wird somit in das Kindertagesstättenbedarfsplanungssystem der Verbandsgemeinde integriert. Die Frage der Betriebsträgerschaft für die Kindertagesstätte „Arche Noah“ bleibt hiervon unberührt. Die Verbandsgemeinde bedient sich des Betriebsträgers „Ortsgemeinde Kettig“ zur Sicherstellung der Angebote. Das Bestandsgebäude der Kindertageseinrichtung „Arche Noah“ verbleibt im Besitz und Eigentum der Ortsgemeinde Kettig. Zur Schaffung der zusätzlich notwendigen Kapazitäten (Regel- und Hortbereich) überträgt die Ortsgemeinde der Verbandsgemeinde die hierfür erworbenen Flächen „Anwesen Fuchs“, nach dem Abriss der vorhandenen Gebäude im Rahmen eines Erbbaurechtsvertrages zinsfrei. Der Ortsbürgermeister wurde ermächtigt, die entsprechenden Verträge abzuschließen.

#### **Zustimmung zur Übertragung von Haushaltsermächtigungen von 2022 nach 2023**

Der Ortsgemeinderat hat einstimmig beschlossen, die aufgeführten ordentlichen Aufwendungen in Höhe von 247.500,00 € und die investiven Auszahlungsermächtigungen in Höhe von 1.045.105,43 € aus dem Haushaltsjahr 2022 in das Haushaltsjahr 2023 zu übertragen. Zur Finanzierung der investiven Auszahlungen werden nicht in Anspruch genommene Kreditermächtigungen in Höhe von 2.910.230,00 € übertragen.

#### **Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Ortsgemeinde Kettig für das Haushaltsjahr 2023**

Der Ortsgemeinderat hat einstimmig beschlossen, die Haushaltssatzung sowie den Haushaltsplan für das Jahr 2023 in der vorgelegten Form anzunehmen.

#### **Vollzug des § 33 GemO**

Der Ortsgemeinderat hat den Abschluss von Verträgen mit Mandatsträgern und Bediensteten für das Jahr 2022 zur Kenntnis genommen.

### **1. Änderung der Vereinsförderrichtlinien vom 08.01.2011**

Der Ortsgemeinderat hat einstimmig beschlossen, der vorgeschlagenen Vereinsförderung rückwirkend zum 1.1.2023 zuzustimmen.

### **Aktueller Sachstand zum örtlichen Hochwasserschutzkonzept**

Der Ortsgemeinderat hat einstimmig beschlossen, die Erstellung eines örtlichen Hochwasservorsorgekonzeptes für Starkregenereignisse als Teil der allgemeinen Daseinsvorsorge erneut auszuschreiben sowie einen neuen Förderantrag zu stellen. Der bisherige Bewilligungsbescheid soll zurückgenommen werden.

### **Vergabe von Rahmenverträgen für Zeitvertragsarbeiten verschiedener Gewerke der Bauunterhaltung im Bereich der Verbandsgemeinde Weißenthurm**

Der Ortsgemeinderat hat einstimmig beschlossen, sich bei den genannten Fachlosen an der Gemeinschaftsausschreibung „Rahmenvertrag für Bauunterhaltungsaufgaben“ (mit der Verbandsgemeinde, den Verbandsgemeindewerken und den weiteren verbandsangehörigen Städten/Ortsgemeinden) zu beteiligen und den Bürgermeister der Verbandsgemeinde im Benehmen mit den Beigeordneten ermächtigt, den Auftrag an den jeweils wirtschaftlichsten Bieter zu erteilen. Die Verwaltung wurde beauftragt, die Auftragserteilungen vorzunehmen.

### **Abschluss eines Betriebsführungs- und Wartungsvertrag für die Straßenbeleuchtungsanlage in Kettig**

Der Ortsgemeinderat hat den Sachverhalt sowie die Kostenschätzung zur Kenntnis genommen und einstimmig der Ausschreibung über den Abschluss eines Betriebsführungs- und Wartungsvertrag für die Straßenbeleuchtungsanlage in Kettig zugestimmt und den Bürgermeister der Verbandsgemeinde Weißenthurm ermächtigt, im Benehmen mit den Beigeordneten und den Fraktionsvorsitzenden, den Auftrag an den wirtschaftlichsten Bieter zu vergeben. Des Weiteren wurde die Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm ermächtigt, den Auftrag im Namen der Ortsgemeinde zu erteilen.

### **Förderprogramm "Klimaangepasstes Waldmanagement"**

Der Ortsgemeinderat hat einstimmig beschlossen, an dem Förderprogramm teilzunehmen und sich für 20 Jahre an die nachhaltige klimaangepasste Waldbewirtschaftung zu binden. Die Verwaltung wurde beauftragt, die entsprechenden Anträge zu stellen und im Vorfeld die Zertifizierung zu beantragen.

### **Löschung des Wohnplatznamens "Wies'n Hof"**

Der Ortsgemeinderat hat einstimmig beschlossen, den Wohnplatznamen „Wies'n Hof“ zu löschen.

Der Ortsgemeinderat hat einstimmig einen Beschluss zu einer Vertragsangelegenheit gefasst.

## **Bekanntmachung der Friedhofsverwaltung Überprüfung der Standsicherheit von Grabmalanlagen auf den kommunalen Friedhöfen in der Verbandsgemeinde Weißenthurm**

Grabmalanlagen auf Friedhöfen unterliegen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht der regelmäßigen Überprüfung hinsichtlich ihrer Standsicherheit. Deshalb sollen sie mindestens einmal im Jahr durch den Friedhofsträger auf ihre Standsicherheit überprüft werden.

Aus diesem Grund haben die einzelnen Städte und Ortsgemeinden eine Fachfirma beauftragt, diese Standsicherheitsprüfung der Grabmale gemäß der UVV „VSG 4.7“ durchzuführen. Somit erfolgt diese sicherheitsrelevante Aufgabe streng nach den Vorgaben der Unfallverhütungsvorschriften unter Beachtung der jeweiligen Friedhofssatzungen und der

Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) der Deutschen Natursteinakademie.

Für die Überprüfung der Grabmalanlagen auf dem **Friedhof Kettig** ist der folgende Termin mit Uhrzeit vorgesehen:

- **Dienstag, 11.04.2023, ab ca. 12:05 Uhr**

An jedem Grabstein wird ein spezielles technisches Messgerät angelegt und belastet diesen mit langsam ansteigender Kraft. Die Grabmale müssen einer Kräfteinwirkung von 300 Newton (rund 30 Kilogramm) standhalten, ohne dabei ins Wanken zu geraten. Alle Daten und Messungen werden mit Hilfe eines Computers in einem Protokoll festgehalten.

Nach Abschluss der Prüfung wird ein detaillierter Prüfbericht erstellt, der das Prüfergebnis der nicht standsicheren Grabmale mit Angabe der jeweils aufgebrauchten Prüflast beinhaltet. Alle nicht standsicheren Grabmalanlagen erhalten einen farblichen Warnhinweis als Aufkleber.

Die Nutzungsberechtigten der beanstandeten Grabmalanlagen werden anschließend durch die Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm benachrichtigt und aufgefordert, die entsprechenden Sicherungs- und Reparaturmaßnahmen zu veranlassen.

Im Sinne der Sicherheit aller Friedhofsbesucher hoffen wir auf Ihr Verständnis.

Weitere Auskünfte erhalten Sie bei der Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm durch Frau Diethild Eßer, Tel. 02637 / 913-105.

**Ihre Friedhofsverwaltung**



## Stadt Mülheim-Kärlich

Stadtbürgermeister Gerd Harner | Kapellenplatz 16, 56218 Mülheim-Kärlich | Telefon: 02630 / 94550 | Fax: 02630 / 945549 | E-Mail: [info@muelheim-kaerlich.de](mailto:info@muelheim-kaerlich.de) | [www.muelheim-kaerlich.de](http://www.muelheim-kaerlich.de) |  
Öffnungszeiten: Montag, Dienstag und Freitag 8 - 12 Uhr, Donnerstag 8 - 12 Uhr und 14 - 18 Uhr

### **Aus der Arbeit des Planungsausschusses der Stadt Mülheim-Kärlich**

Am Donnerstag, 02.03.2023, fand eine 16. Sitzung des Planungsausschusses der Stadt Mülheim-Kärlich statt, über deren Verlauf folgendes zu berichten ist:

#### **Aufstellung des Bebauungsplanes "Zwischen Römerstraße und Kettiger Straße"**

Der Planungsausschuss hat dem Stadtrat einstimmig nachfolgende Beschlussfassung empfohlen:

„Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Der Bebauungsplan „Zwischen Römerstraße und Kettiger Straße“ soll nicht weiterverfolgt werden.“

Im nichtöffentlichen Teil der Sitzung hat der Planungsausschuss einstimmig einen Beschluss zu einer Vertragsangelegenheit gefasst.

### **Rechtsverordnung**

#### **nach § 12 Abs. 2 des Landesgesetzes über Messen, Ausstellungen und Märkte über die Festsetzung eines Marktsonntages in der Stadt Mülheim-Kärlich**

Aufgrund § 12 Abs. 2 des Landesgesetzes über Messen, Ausstellungen und Märkte (LMAMG) vom 03.04.2014, veröffentlicht am 17.04.2014 (GVBl. Rheinland-Pfalz Nr. 5 S. 40) wird für die Stadt Mülheim-Kärlich folgende Rechtsverordnung erlassen:

#### **§ 1**

An dem folgenden Termin wird in der Stadt Mülheim-Kärlich, Gewerbepark, in der Zeit von 11:00 Uhr – 18:00 Uhr ein Marktsonntag stattfinden:

**am Sonntag, den 23.04.2023**

#### **§ 2**

- 1) An Marktsonntagen können privilegierte Spezialmärkte nach § 6 Abs. 2 sowie Floh- und Trödelmärkte nach § 8 LMAMG festgesetzt werden.
- 2) An Marktsonntagen können mehrere Veranstaltungen nach § 6 Abs. 2 und § 8 LMAMG auf dem Gebiet der Stadt Mülheim-Kärlich durchgeführt werden.

#### **§ 3**

Ordnungswidrigkeiten können nach § 20 LMAMG geahndet werden.

#### **§ 4**

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Weißenthurm, den 31.03.2023  
Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm

Thomas Przybylla  
Bürgermeister

- Siegel -

## **Bekanntmachung der Friedhofsverwaltung Überprüfung der Standsicherheit von Grabmalanlagen auf den kommunalen Friedhöfen in der Verbandsgemeinde Weißenthurm**

Grabmalanlagen auf Friedhöfen unterliegen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht der regelmäßigen Überprüfung hinsichtlich ihrer Standsicherheit. Deshalb sollen sie mindestens einmal im Jahr durch den Friedhofsträger auf ihre Standsicherheit überprüft werden.

Aus diesem Grund haben die einzelnen Städte und Ortsgemeinden eine Fachfirma beauftragt, diese Standsicherheitsprüfung der Grabmale gemäß der UVV „VSG 4.7“ durchzuführen. Somit erfolgt diese sicherheitsrelevante Aufgabe streng nach den Vorgaben der Unfallverhütungsvorschriften unter Beachtung der jeweiligen Friedhofssatzungen und der Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) der Deutschen Natursteinakademie.

Für die Überprüfung der Grabmalanlagen auf dem Friedhof Mülheim ist der folgende Termin mit Uhrzeit vorgesehen:

- **Dienstag, 11.04.2023, ab ca. 10:00 Uhr**

Für die Überprüfung der Grabmalanlagen auf dem Friedhof Kärlich ist der folgende Termin mit Uhrzeit vorgesehen:

- **Dienstag, 11.04.2023, ab ca. 11:35 Uhr**

An jedem Grabstein wird ein spezielles technisches Messgerät angelegt und belastet diesen mit langsam ansteigender Kraft. Die Grabmale müssen einer Krafteinwirkung von 300 Newton (rund 30 Kilogramm) standhalten, ohne dabei ins Wanken zu geraten. Alle Daten und Messungen werden mit Hilfe eines Computers in einem Protokoll festgehalten.

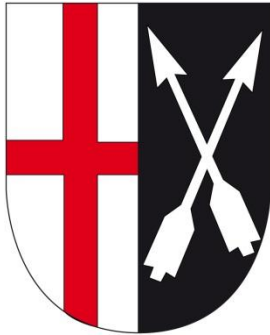
Nach Abschluss der Prüfung wird ein detaillierter Prüfbericht erstellt, der das Prüfergebnis der nicht standsicheren Grabmale mit Angabe der jeweils aufgebrauchten Prüflast beinhaltet. Alle nicht standsicheren Grabmalanlagen erhalten einen farblichen Warnhinweis als Aufkleber.

Die Nutzungsberechtigten der beanstandeten Grabmalanlagen werden anschließend durch die Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm benachrichtigt und aufgefordert, die entsprechenden Sicherungs- und Reparaturmaßnahmen zu veranlassen.

Im Sinne der Sicherheit aller Friedhofsbesucher hoffen wir auf Ihr Verständnis.

Weitere Auskünfte erhalten Sie bei der Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm durch Frau Diethild Eßer, Tel. 02637 / 913-105.

**Ihre Friedhofsverwaltung**



## Ortsgemeinde Sankt Sebastian

Ortsbürgermeister Marco Seidl | Hauptstraße 10-12, 56220 St. Sebastian | Telefon: 0261 / 8135 | Fax: 0261 / 9887637 | E-Mail: [marco.seidl@vgwthurm.de](mailto:marco.seidl@vgwthurm.de) | [www.gemeinde-sankt-sebastian.de](http://www.gemeinde-sankt-sebastian.de) |  
Öffnungszeiten: Dienstag und Donnerstag 16 - 19 Uhr, Mittwoch 8 - 11 Uhr | Sprechstunde Ortsbürgermeister: Dienstag und Donnerstag 18 - 19 Uhr, Sprechstunde 1. Beigeordneter Hajo Reif Donnerstag 18 - 19 Uhr oder nach Vereinbarung

### **Bekanntmachung der Friedhofsverwaltung Überprüfung der Standsicherheit von Grabmalanlagen auf den kommunalen Friedhöfen in der Verbandsgemeinde Weißenthurm**

Grabmalanlagen auf Friedhöfen unterliegen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht der regelmäßigen Überprüfung hinsichtlich ihrer Standsicherheit. Deshalb sollen sie mindestens einmal im Jahr durch den Friedhofsträger auf ihre Standsicherheit überprüft werden.

Aus diesem Grund haben die einzelnen Städte und Ortsgemeinden eine Fachfirma beauftragt, diese Standsicherheitsprüfung der Grabmale gemäß der UVV „VSG 4.7“ durchzuführen. Somit erfolgt diese sicherheitsrelevante Aufgabe streng nach den Vorgaben der Unfallverhütungsvorschriften unter Beachtung der jeweiligen Friedhofssatzungen und der Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) der Deutschen Natursteinakademie.

Für die Überprüfung der Grabmalanlagen auf dem Friedhof Sankt Sebastian ist der folgende Termin mit Uhrzeit vorgesehen:

- **Dienstag, 11.04.2023, ab ca. 14:55 Uhr**

An jedem Grabstein wird ein spezielles technisches Messgerät angelegt und belastet diesen mit langsam ansteigender Kraft. Die Grabmale müssen einer Kräfteinwirkung von 300 Newton (rund 30 Kilogramm) standhalten, ohne dabei ins Wanken zu geraten. Alle Daten und Messungen werden mit Hilfe eines Computers in einem Protokoll festgehalten.

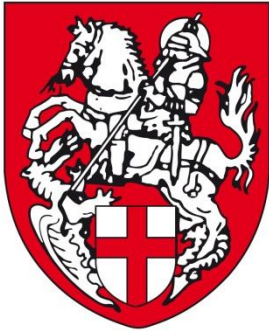
Nach Abschluss der Prüfung wird ein detaillierter Prüfbericht erstellt, der das Prüfergebnis der nicht standsicheren Grabmale mit Angabe der jeweils aufgebrachten Prüflast beinhaltet. Alle nicht standsicheren Grabmalanlagen erhalten einen farblichen Warnhinweis als Aufkleber.

Die Nutzungsberechtigten der beanstandeten Grabmalanlagen werden anschließend durch die Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm benachrichtigt und aufgefordert, die entsprechenden Sicherungs- und Reparaturmaßnahmen zu veranlassen.

Im Sinne der Sicherheit aller Friedhofsbesucher hoffen wir auf Ihr Verständnis.

Weitere Auskünfte erhalten Sie bei der Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm durch Frau Diethild Eßer, Tel. 02637 / 913-105.

**Ihre Friedhofsverwaltung**



## Ortsgemeinde Urmitz / Rhein

Ortsbürgermeister Norbert Bahl Les-Noes-Platz 1, 56220 Urmitz / Rhein | Telefon: 02630 / 7048 | Fax: 02630 / 969361 | E-Mail: [info@urmitz.de](mailto:info@urmitz.de) | [www.urmitz.de](http://www.urmitz.de) | Öffnungszeiten: Montag und Donnerstag 17 - 19 Uhr, Mittwoch 17 - 19 Uhr nach Vereinbarung

### **Öffentliche Bekanntmachung** **Haushaltssatzung der Ortsgemeinde Urmitz** **für das Jahr 2023** **vom 23. Februar 2023**

Der Ortsgemeinderat hat auf Grund von § 95 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der derzeit geltenden Fassung folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### **§ 1** **Ergebnis- und Finanzhaushalt**

Festgesetzt werden

##### 1. im Ergebnishaushalt

der Gesamtbetrag der Erträge auf	7.554.222,-- Euro
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	8.751.067,-- Euro
<b>der Jahresfehlbetrag auf</b>	<b>-1.196.845,-- Euro</b>

##### 2. im Finanzhaushalt

<b>der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf</b>	<b>-661.949,-- Euro</b>
---	-------------------------

die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	22.250,-- Euro
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	524.500,-- Euro
<b>der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf</b>	<b>-502.250,-- Euro</b>

<b>der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit<sup>2</sup> auf</b>	<b>1.164.199,-- Euro</b>
---	--------------------------

<sup>2</sup> Ohne Einzahlungen und Auszahlungen der Kredite zur Umschuldung.

#### **§ 2** **Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

zinslose Kredite auf	0,-- Euro
verzinsten Kredite auf	0,-- Euro
zusammen auf	0,-- Euro

### § 3

#### Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, wird festgesetzt auf 3.190.000,-- Euro.

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich auf 0,-- Euro.

### § 4

#### Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer A auf	345 v. H.
Grundsteuer B auf	465 v. H.
Gewerbesteuer auf	380 v. H.

Die Hundesteuer beträgt für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden:

für den ersten Hund	75,-- Euro
für den zweiten Hund	100,-- Euro
für jeden weiteren Hund	150,-- Euro
für den ersten gefährlichen Hund	750,-- Euro
für jeden weiteren gefährlichen Hund	1.000,-- Euro

### § 5

#### Eigenkapital

Vorläufiger Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres	16.498.622,94 €
Voraussichtlicher Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres	15.275.592,94 €
Voraussichtlicher Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsjahres	14.078.747,94 €

### § 6

#### Wertgrenze für Investitionen

Investitionen oberhalb einer Wertgrenze von 5.000,-- € sind einzeln im Teilfinanzhaushalt darzustellen.

### § 7

#### Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall 5.000,-- € überschritten werden.

### § 8

#### Altersteilzeit

Die Bewilligung von Altersteilzeit für Beamtinnen und Beamte wird in 0 Fällen zugelassen. Die Bewilligung von Altersteilzeit für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wird in 0 Fällen zugelassen.



## **§ 9 Leistungszahlungen**

Für die Bewilligung von Zahlungen nach der Landesverordnung zur Durchführung der §§ 27 und 42a des Bundesbesoldungsgesetzes vom 14. April 1999 (GVBL. S. 104, BS 2032-3) an Beamtinnen und Beamte werden festgesetzt:

1. für Leistungsstufen	0,-- Euro
2. für Leistungsprämien und Leistungszulagen	0,-- Euro

## **§ 10 Weitere Bestimmungen**

- Die Haushaltsansätze und Verpflichtungsermächtigungen für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit werden gemäß § 16 Abs. 3 GemHVO für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
- Haushaltsansätze für ordentliche Auszahlungen werden gemäß § 16 Abs. 4 GemHVO zugunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilfinanzhaushalts für einseitig deckungsfähig erklärt.

Urmitz, den 23. Februar 2023

Norbert Bahl  
Ortsbürgermeister

### **Aufsichtsbehördliche Genehmigung:**

Gegen die Festsetzungen in der Haushaltssatzung, die Veranschlagungen im Haushaltsplan und im Stellenplan der Ortsgemeinde Urmitz für das Haushaltsjahr 2023 werden lt. Schreiben der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz vom 21.03.2023 aufsichtsbehördlich keine Bedenken erhoben.

### **Öffentliche Bekanntmachung**

Die Haushaltssatzung der Ortsgemeinde Urmitz für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 03.04.2023 bis 13.04.2023 im Rathaus der Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm, Kärlicher Straße 4, 56575 Weißenthurm, Zimmer 131 und im Verwaltungsgebäude der Ortsgemeinde Urmitz öffentlich aus.

Urmitz, den 31.03.2023  
Norbert Bahl  
Ortsbürgermeister

### Hinweis:

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GemO) wird auf folgendes hingewiesen:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,  
o d e r
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung **Weißenthurm bzw. der Ortsgemeinde Urmitz** unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

### **Bekanntmachung der Friedhofsverwaltung Überprüfung der Standsicherheit von Grabmalanlagen auf den kommunalen Friedhöfen in der Verbandsgemeinde Weißenthurm**

Grabmalanlagen auf Friedhöfen unterliegen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht der regelmäßigen Überprüfung hinsichtlich ihrer Standsicherheit. Deshalb sollen sie mindestens einmal im Jahr durch den Friedhofsträger auf ihre Standsicherheit überprüft werden.

Aus diesem Grund haben die einzelnen Städte und Ortsgemeinden eine Fachfirma beauftragt, diese Standsicherheitsprüfung der Grabmale gemäß der UVV „VSG 4.7“ durchzuführen. Somit erfolgt diese sicherheitsrelevante Aufgabe streng nach den Vorgaben der Unfallverhütungsvorschriften unter Beachtung der jeweiligen Friedhofssatzungen und der Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) der Deutschen Natursteinakademie.

Für die Überprüfung der Grabmalanlagen auf dem **Friedhof Urmitz** ist der folgende Termin mit Uhrzeit vorgesehen:

- **Dienstag, 11.04.2023, ab ca. 14:00 Uhr**

An jedem Grabstein wird ein spezielles technisches Messgerät angelegt und belastet diesen mit langsam ansteigender Kraft. Die Grabmale müssen einer Krafteinwirkung von 300 Newton (rund 30 Kilogramm) standhalten, ohne dabei ins Wanken zu geraten. Alle Daten und Messungen werden mit Hilfe eines Computers in einem Protokoll festgehalten.

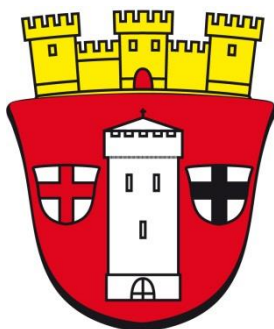
Nach Abschluss der Prüfung wird ein detaillierter Prüfbericht erstellt, der das Prüfergebnis der nicht standsicheren Grabmale mit Angabe der jeweils aufgebrauchten Prüflast beinhaltet. Alle nicht standsicheren Grabmalanlagen erhalten einen farblichen Warnhinweis als Aufkleber.

Die Nutzungsberechtigten der beanstandeten Grabmalanlagen werden anschließend durch die Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm benachrichtigt und aufgefordert, die entsprechenden Sicherungs- und Reparaturmaßnahmen zu veranlassen.

Im Sinne der Sicherheit aller Friedhofsbesucher hoffen wir auf Ihr Verständnis.

Weitere Auskünfte erhalten Sie bei der Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm durch Frau Diethild Eßer, Tel. 02637 / 913-105.

**Ihre Friedhofsverwaltung**



## Stadt Weisenthurm

Stadtbürgermeister Gerd Heim | Hauptstraße 185, 56575  
Weisenthurm | Telefon: 02637 / 92020 | Fax: 02637 / 920222 | E-Mail:  
[info@weisenthurm.de](mailto:info@weisenthurm.de) | [www.weisenthurm.de](http://www.weisenthurm.de) | Öffnungszeiten:  
Montag bis Freitag 8 - 12 Uhr | Sprechstunde Stadtbürgermeister:  
Dienstag und Donnerstag nach Vereinbarung

### Öffentliche Bekanntmachung Haushaltssatzung der Stadt Weisenthurm für das Jahr 2023 vom 26.01.2023

Der Stadtrat hat auf Grund von § 95 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der derzeit geltenden Fassung folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### § 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

##### 1. im Ergebnishaushalt

der Gesamtbetrag der Erträge auf	13.804.265 Euro
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	13.169.088 Euro
<b>der Jahresüberschuss auf</b>	<b>635.177 Euro</b>

##### 2. im Finanzhaushalt

<b>der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf</b>	<b>1.793.077 Euro</b>
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	142.500 Euro
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.136.360 Euro
<b>der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf</b>	<b>-993.860 Euro</b>
<b>der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit<sup>2</sup> auf</b>	<b>-799.217 Euro</b>

#### § 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

zinslose Kredite auf	0 Euro
verzinsten Kredite auf	993.860 Euro
verzinsten Kredite aus Vorjahren (gem. § 103 Abs. 3 GemO i. V. m. VV Nr. 12 zu § 93 GemO) auf	8.643.600 Euro
zusammen auf	9.637.460 Euro

<sup>2</sup> Ohne Einzahlungen und Auszahlungen der Kredite zur Umschuldung.

### **§ 3 Verpflichtungsermächtigungen**

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, wird festgesetzt auf 835.780 Euro.

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich auf 687.280 Euro.

### **§ 4 Steuersätze**

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer A auf	345 v. H.
Grundsteuer B auf	465 v. H.
Gewerbesteuer auf	380 v. H.

Die Hundesteuer beträgt für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden:

für den ersten Hund	75,00 Euro
für den zweiten Hund	100,00 Euro
für jeden weiteren Hund	150,00 Euro
für den ersten gefährlichen Hund	750,00 Euro
für jeden weiteren gefährlichen Hund	1.000,00 Euro

### **§ 5 Eigenkapital**

Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres	11.584.841,01 Euro
Voraussichtlicher Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres	10.886.706,01 Euro
Voraussichtlicher Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsjahres	11.521.883,01 Euro

### **§ 6 Wertgrenze für Investitionen**

Investitionen oberhalb einer Wertgrenze von 5.000,00 € sind in der Investitionsübersicht einzeln darzustellen.

### **§ 7 Altersteilzeit**

Die Bewilligung von Altersteilzeit für Beamtinnen und Beamte wird in 0 Fällen zugelassen. Die Bewilligung von Altersteilzeit für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wird in 0 Fällen zugelassen.

### **§ 8 Leistungszahlungen**

Für die Bewilligung von Zahlungen nach der Landesverordnung zur Durchführung der §§ 27 und 42a des Bundesbesoldungsgesetzes an Beamtinnen und Beamte werden festgesetzt:

1. für Leistungsstufen	0 Euro
2. für Leistungsprämien und Leistungszulagen	0 Euro

## § 9

### Weitere Bestimmungen

Die Haushaltsansätze und Verpflichtungsermächtigungen für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit werden gemäß § 16 Abs. 3 GemHVO für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

- Haushaltsansätze für ordentliche Auszahlungen werden gemäß § 16 Abs. 4 GemHVO zugunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilfinanzhaushalts für einseitig deckungsfähig erklärt.

Weißenthurm, den 26.01.2023

Gerd Heim  
 Stadtbürgermeister

### **Aufsichtsbehördliche Genehmigung:**

Gegen die Festsetzungen in der Haushaltssatzung, die Veranschlagungen im Haushaltsplan und im Stellenplan der Stadt Weißenthurm für das Haushaltsjahr 2023 werden lt. Schreiben der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz vom 20.03.2023 aufsichtsbehördlich keine Bedenken erhoben.

### **Hinweis:**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 03.04.2023 bis 13.04.2023 im Rathaus der Verbandsgemeinde Weißenthurm, Kärlicher Straße 4, Zimmer 130 und im Verwaltungsgebäude der Stadt Weißenthurm während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

Weißenthurm, den 31.03.2023

Gerd Heim  
 Stadtbürgermeister

## **Bekanntmachung der Friedhofsverwaltung Überprüfung der Standsicherheit von Grabmalanlagen auf den kommunalen Friedhöfen in der Verbandsgemeinde Weißenthurm**

Grabmalanlagen auf Friedhöfen unterliegen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht der regelmäßigen Überprüfung hinsichtlich ihrer Standsicherheit. Deshalb sollen sie mindestens einmal im Jahr durch den Friedhofsträger auf ihre Standsicherheit überprüft werden.

Aus diesem Grund haben die einzelnen Städte und Ortsgemeinden eine Fachfirma beauftragt, diese Standsicherheitsprüfung der Grabmale gemäß der UVV „VSG 4.7“ durchzuführen. Somit erfolgt diese sicherheitsrelevante Aufgabe streng nach den Vorgaben der Unfallverhütungsvorschriften unter Beachtung der jeweiligen Friedhofssatzungen und der Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) der Deutschen Natursteinakademie.

Für die Überprüfung der Grabmalanlagen auf dem Friedhof Weißenthurm ist der folgende Termin mit Uhrzeit vorgesehen:

- **Dienstag, 11.04.2023, ab ca. 12:50 Uhr**

An jedem Grabstein wird ein spezielles technisches Messgerät angelegt und belastet diesen mit langsam ansteigender Kraft. Die Grabmale müssen einer Kraffteinwirkung von 300 Newton (rund 30 Kilogramm) standhalten, ohne dabei ins Wanken zu geraten. Alle Daten und Messungen werden mit Hilfe eines Computers in einem Protokoll festgehalten.

Nach Abschluss der Prüfung wird ein detaillierter Prüfbericht erstellt, der das Prüfergebnis der nicht standsicheren Grabmale mit Angabe der jeweils aufgebrauchten Prüflast beinhaltet. Alle nicht standsicheren Grabmalanlagen erhalten einen farblichen Warnhinweis als Aufkleber.

Die Nutzungsberechtigten der beanstandeten Grabmalanlagen werden anschließend durch die Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm benachrichtigt und aufgefordert, die entsprechenden Sicherungs- und Reparaturmaßnahmen zu veranlassen.

Im Sinne der Sicherheit aller Friedhofsbesucher hoffen wir auf Ihr Verständnis.

Weitere Auskünfte erhalten Sie bei der Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm durch Frau Diethild Eßer, Tel. 02637 / 913-105.

**Ihre Friedhofsverwaltung**

**Amtsblatt der Verbandsgemeinde Weißenthurm**  
**- nichtamtlicher Teil -**

**Einladung zur Jahreshauptversammlung 2023 der Jagdgenossenschaft Kettig**

Montag den 17. April im Hotel Kaiser 20 Uhr Jagdgenossenschaft Kettig

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Totenehrung
3. Verlesung und Genehmigung der Sitzungsniederschrift der Jahreshauptversammlung 2022
4. Geschäftsbericht
5. Wahl von 2 Kassenprüfern, Bericht der Kassenprüfer, Entlastung
6. Entlastung des Vorstandes
7. Beratung, Aufstellung und Festlegung des Haushaltsplanes für das Rechnungsjahr 2023-2024
8. Verschiedenes

Freundliche Grüße  
Alfred Korb